



SATZUNG

§ 1 Aufbau und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forsttechnikerverband e.V.“ und ist der Berufsverband der staatl. gepr. Forsttechniker/-innen der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Lohr a.Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein gibt sich folgenden Aufgaben:

1. Anregung und Weiterbildung der Mitglieder durch Veranstaltungen, Vorträge und schriftlichen Austausch, praktischer Erfahrungen sowie unentgeltlicher Auskunftserteilung.
2. Festigung des Berufsbildes und Unterstützung der Bestrebungen der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft (TSW) in Lohr a.Main.
3. Fortsetzung und Pflege der während der Schulzeit geschlossenen Freundschaft; Festigung und Förderung der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrern und Schülern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Fördermitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können staatl. gepr. Forsttechniker/-innen und angehende, sich im Fachschulstudium befindende, Forsttechniker/-innen der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft per schriftlicher Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen per schriftlicher Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 3. Kassier
 4. SchriftführerDie Geschäfte des Geschäftsführers werden vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Besetzungsnoten kann er die Tätigkeit des Schriftführers zusätzlich übernehmen.
2. Der Vorstand wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt oder wiedergewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und erfordert jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erreichen die Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit nicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen.
3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Aufgabenverteilung des Vorstand ist in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, je mit Alleinvertretungsberechtigung, vertreten. Im Innenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsbefugnis nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
5. Dem 1. Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, weitere Mitglieder zur Beratung und Unterstützung hinzuzuziehen.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Abwicklung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der unter § 2 formulierten Vereinsaufgaben.
 2. Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und Berichterstattung über die Vorstandstätigkeit. Daraufhin soll die Entlastung der Vorstandschaft erfolgen.
 3. Information der Mitglieder.

4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, anberaumt.
8. Über sämtliche Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Der Vorstand (Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre von der Vorstandschaft eingeladen. Die Einladung hat mindestens 14 Kalendertage vorher durch Eintrag auf der Internetseite www.forsttechniker.de zu erfolgen und gilt für alle unter § 3 aufgeführten Mitglieder. Bestandteil der Einladung ist die Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Abs.1, Satz 2 gilt entsprechend.
3. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Recht, Anträge zu stellen, haben alle unter § 3 aufgeführten Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch offene Abstimmung.
4. In der Mitgliederversammlung wird der Geschäftsplan von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Damit sind die Gelder des Vereins für die Vorstandschaft zur Regelung der Geschäfte freigegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden und wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
Einbezahlte Jahresbeiträge und geleistete Aufwendungen werden nicht rückerstattet.
Allenfalls noch ausstehende Beträge verfallen nicht.
3. Durch Ausschluss
Die Versammlung kann Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden ausschließen, falls diese die unter § 9 genannten Pflichten in besonderem Maße verletzen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Stimmrecht für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Einbringen von Wünschen und Anträgen
3. Meinungsäußerungen in Wort und Schrift in Verbandsangelegenheiten
4. Teilnahme an den berufsständischen Förderungen des Verbandes

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Das Ansehen des Forsttechnikerverband e.V. zu wahren und dessen Zwecke zu unterstützen
2. Den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer besonders dazu anberaumten Mitgliederversammlung mindestens vier fünftel (80 %) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung in einer geheimen Wahl stimmen. Dabei wird auch über die Verwendung etwaigen vorhandenen Vermögens beschlossen.